

Verarbeitung von Wildschweinen, die in Sperrzone II geschossen wurden:

Grundsätzlich gilt:

In der Sperrzone II erlegte Wildschweine dürfen die Sperrzone II nicht verlassen. Das bedeutet, dass es weder vor noch nach der ASP-Testung möglich ist, Schwarzwild aus der Sperrzone II zu verbringen, auch nicht in den privaten Haushalt des Jägers.

Verwertungsmöglichkeiten von Wildschweinen, die in der Sperrzone II erlegt werden:

Entweder:

- die Wildschweine werden in den privaten Haushalten innerhalb der Sperrzone II der Erleger verzehrt;

oder:

- die Wildschweine werden in einem auslaufsicheren Behältnis, mit einer Wildmarke gekennzeichnet (verplombt), an einen Verarbeitungsbetrieb auf Einzelhandelsebene, zum Beispiel eine Metzgerei (Gastronomiebetriebe sind hier gleichgestellt) in Sperrzone II geliefert, und das Fleisch wird einer risikomindernden Behandlung (entsprechend Anh. VII i. Verb. m. Art 33 der DelVerordnung 2020/687) unterzogen. Dann darf das entsprechend verarbeitete Fleisch von diesem Einzelhandelsbetrieb direkt an Endverbraucher abgegeben werden (innerh. SZ II). Produkte, die gemäß einer risikomindernden Behandlung vertrieben werden können sind u.a. Braten, Gulasch, Dosen- und Brühwurst oder vorgegarte Bratwürste. (Genauere Angaben zu den Herstellungsanforderungen in Anh. VII der DelVerordnung 2020/687). Als Nachweis über eine erfolgte risikomindernde Behandlung gilt ein Temperatur-Zeit-Protokoll der hergestellten Produkte, das dem Veterinäramt jeweils vorzulegen ist.